Amtsblatt
des Landkreises Ansbach

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 1 **Ansbach, 17.01.24**

Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Frankenhöhe
HH 2024 Seite 2

Zweckvereinbarung Gemeinden Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

H a u s h a l t s s a t z u n g
d e s
Gewässerzweckverbands „F r a n k e n h ö h e“
(Landkreis Ansbach)
für das Haushaltsjahr 2024

§ 1

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. § 12 Abs. 1 und § 24 der Satzung des Gewässerzweckverbands „Frankenhöhe“ erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	6.100 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	50.900 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird gemäß § 25 der Satzung des Gewässerzweckverbands auf die Mitglieder umgelegt.

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird festgesetzt auf (Verwaltungsumlage): 3.500 €

3. Die Verwaltungsumlage wird je Anteil festgesetzt auf: 115,00

4. Der ungedeckte Finanzbedarf für den Unterhalt von Gewässern (§ 4 Abs. 1 Buchst. a der Satzung des Zweckverbands) und für den Ausbau von Gewässern (§ 4 Abs. 1 Buchst. b der o.a. Satzung) ist von den Mitgliedern zu tragen, in deren Gebiet die Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahme durchgeführt wurde.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Lehrberg, den 04.12.2023
Gewässerzweckverband Frankenhöhe

gez.
Renate Hans
Zweckverbandsvorsitzende

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO liegt die Haushaltssatzung, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Rathaus Markt Lehrberg, Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg, zur Einsichtnahme aus.

Az. 027 SG 21

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Sachsen b. Ansbach und den Gemeinden Neuendettelsau und Petersaurach über die kommunale Verkehrsüberwachung einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Die Gemeinde Sachsen b. Ansbach und die Gemeinden Neuendettelsau und Petersaurach haben am 16.11.2023 eine Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 11.01.2024, Az. 027 SG 21, aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

Die Zweckvereinbarung wird nachfolgend amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Hinweis: Vom Abdruck des Wortlautes der §§ 5 bis 7 der Zweckvereinbarung wird abgesehen, da diese Regelung ausschließlich das Verhältnis der Beteiligten untereinander betreffen, ohne dass Rechte und Pflichten Dritter berührt werden (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Zweckvereinbarung

zwischen der
Gemeinde Sachsen bei Ansbach,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernd Meyer,
und der
Gemeinde Neuendettelsau
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christoph Schmoll
und der
Gemeinde Petersaurach
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herbert Albrecht.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Sachsen bei Ansbach und die Gemeinden Neuendettelsau und Petersaurach folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Sachsen bei Ansbach und die Gemeinden Neuendettelsau und Petersaurach sind aufgrund von § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustVO) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, und für Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften und unter genauester Beachtung der Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (derzeit: IMBek vom 12.05.2006, Az. I C 4-3618.3011-13) durch.

(2) Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

Die Gemeinde Sachsen bei Ansbach richtet in Sachsen bei Ansbach zur Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in den beteiligten Körperschaften eine Kommunale Verkehrsüberwachungs-Dienststelle mit der Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Franken“ ein.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

(1) Aufgabe der Dienststelle ist neben der Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Körperschaften nach deren Vorgaben auch die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst).

(2) Für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines Privatunternehmens in Anspruch zu nehmen.

(3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Aufsicht über das Messpersonal (Außendienst) erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort.

(4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Körperschaft.

(5) Die Gemeinde Sachsen bei Ansbach übernimmt für die Gemeinden Neuendettelsau und Petersaurach die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Messfilme und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.

(6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt direkt durch die Gemeinde Sachsen bei Ansbach.

(7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der Gemeinde Sachsen bei Ansbach und den Gemeinde Neuendettelsau und Petersaurach durch Änderung dieser Zweckvereinbarung erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Gemeinden Neuendettelsau und Petersaurach übertragen und die Gemeinde Sachsen bei Ansbach übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden Neuendettelsau und Petersaurach im in § 3 festgelegten Umfang die Aufgabe „Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verstöße im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen“ sowie alle zur Durchführung dieser Aufgabe notwendigen hoheitlichen Befugnisse.

§§ 5 bis 7 Personal, Kosten, Verteilung der Einnahmen

(Vom Abdruck wurde abgesehen, Art. 13 Abs. 2 KommZG)

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zweckvereinbarung endet automatisch bei Gründung der kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle „Verkehrsüberwachung Kernfranken“ mit Übergang in den Zweckverband.

§ 9 Auseinandersetzung

(1) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die beteiligten Körperschaften angemessene Regelungen über die weitere Verwendung bzw. Verwertung des ggf. vorhandenen technischen Geräts anzustreben. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind nach einem geeigneten Verfahren anteilsmäßig aufzuteilen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 werden den Gemeinden Neuendettelsau und Petersaurach Kosten für restliche Abwicklungsarbeiten, die für sie nach wirksamer Kündigung dieser Vereinbarung noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, nach dem tatsächlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand von der Gemeinde Sachsen bei Ansbach in Rechnung gestellt.

(3) Die Gemeinde Sachsen bei Ansbach und die Gemeinden Neuendettelsau und Petersaurach gestatten sich, Forderungen aufzurechnen, die sie aus diesem Vertragsverhältnis gegeneinander haben.

§ 10 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden ist das Landratsamt Ansbach als Aufsichtsbehörde der Gemeinde Sachsen bei Ansbach zuständig.

§ 11 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

(3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sachsen bei Ansbach, 16.11.2023
Gemeinde Sachsen bei Ansbach

gez.

_____
Bernd Meyer
Erster Bürgermeister

Neuendettelsau, 16.11.2023
Gemeinde Neuendettelsau

gez.

_____
Christoph Schmoll
Erster Bürgermeister

Petersaurach, 16.11.2023
Gemeinde Petersaurach

gez.

_____
Herbert Albrecht
Erster Bürgermeister

Ansbach, 12. Januar 2024
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat